

- 7) die Prüfung jeder Art von Waagen, sowie von Maaßen und Gewichten für den wissenschaftlichen und Privatgebrauch, deren Richtigkeit mit Hülfe der Sächsischen Urgewichte und Urmaaße controlirt werden kann, auch wenn sie in Größe und Eintheilung mit dem Landesgewichte und den Landesmaaßen nicht übereinstimmen. Doch sind solche nicht mit dem Stempel der Normalaichungscommission zu versehen.
- 8) Endlich ist in allen, den technischen Theil des Maaß- und Gewichtswesens betreffenden Dingen die Normalaichungscommission das sachverständige Organ, dessen sich die Kreisdirectionen und das Ministerium des Innern zu bedienen haben.

§ 4. Die zu errichtenden Aichämter werden in der Regel (vergl. § 5) auf Kosten und für Rechnung der genannten Stadtgemeinden eingerichtet und unterhalten. Jedes derselben wird zusammengesetzt aus einem Mitgliede des Stadtraths als Vorstand, dem ein geeigneter Stellvertreter für Behinderungsfälle zu bestimmen ist, und aus einem technischen Beamten, welcher entweder zugleich die Geschäfte des Aichmeisters versieht, oder welchem ein besonderer Aichmeister beizugeben ist.

Der Stadtrath ist die Dienstbehörde für das gesammte Personal, doch bedürfen die Ernennungen der Vorstände und technischen Beamten der Bestätigung der Kreisdirection.

Die technischen Beamten und Aichmeister haben ihre Qualification zu dem Geschäfte durch bei der Kreisdirection einzureichende Zeugnisse und, soweit solche nach Vernehmung mit der Normalaichungscommission allein nicht als ausreichend befunden werden, durch eine vor der Normalaichungscommission zu bestehende Prüfung nachzuweisen.

Alle Beamte des Aichamtes, und wo ein besonderer Aichmeister angestellt ist, auch dieser, sind bei dem Stadtrathe des Orts oder, wenn derselbe nur ein juristisches Mitglied zählt und dieses zum Vorstande des Aichamtes ernannt wird, bei dem Gerichtsamte des Orts nach der, der Verordnung vom 2ten November 1837 beigegebenen Formel B. zu verpflichten.

§ 5. Es ist vorbehalten, an Orten, wo sich die Füglichkeit der Errichtung eines städtischen Aichamtes nicht darbietet, aber das Bedürfniß die Errichtung eines Aichamtes erheischt, Königliche Aichämter zu errichten, auch nach Befinden städtische Aichämter ganz einzuziehen oder durch Königliche zu ersetzen. Bei Königlichen Aichämtern erfolgen die Ernennungen der Vorstände und des technischen Personals unmittelbar durch das Ministerium des Innern, welches auch deren Verpflichtung anordnet.

§ 6. Alle Aichämter, gleichviel ob städtische oder Königliche, stehen unter Aufsicht der Amtshauptmannschaften und Kreisdirectionen.

In Bezug auf den technischen Theil ihres Geschäfts haben sie nur von der Normalaichungscommission Anordnungen zu empfangen, und mit derselben unmittelbar zu verfahren.